

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg

Vom 30.01.2009

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 15, Nr. 2, Art. 15, S. 52 ff., v. 15. Februar 2009)

- Amtliche Lesefassung vom 03.01.2011 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Datenkatalog
- § 2 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 2a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz
- § 3 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen
- § 4 Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst
- § 5 Klassenbücher
- § 6 Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten
- § 7 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsträgern von Lehrkräften
- § 8 In-Kraft-Treten

Präambel

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg, Jahrgang 9, Nr. 11, Art. 129, S. 149, vom 15.11.2003) – wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg folgende Anordnung erlassen:

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Daten von Mitarbeitern¹, Erziehungsberechtigten, Schülern und Ausbildungsbetrieben zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dem entspricht ihre Pflicht, die Daten vertraulich zu behandeln, sie nur zu verwenden, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die Betroffenen vor jedem Missbrauch zu schützen. Was zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, ergibt sich aus dem geltenden Recht.

¹ Soweit in dieser Anordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 1 Datenkatalog

(1) Folgende Daten von Schülern dürfen gespeichert werden:

- Ordnungsbegriff, Schulernummer
- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Taufdatum
- Geschlecht
- Krankenversicherung
- Wohnsitzpfarrei
- Schulversäumnisse
- Beurlaubung vom Schulbesuch
- Daten zum schulischen Werdegang
- Entlassungsart
- Funktionen in der Schule
- Leistungsdaten
- sonstige Qualifikationsnachweise
- Kurswahl
- Versetzungsentscheidungen
- Schulgeldpflicht/ Schulgeldhöhe
- Bankverbindung des Zahlungspflichtigen
- Teilnahme am Schülertransport
- Fahrtkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum)
und/ oder Lehrmittelkostenerstattungen
- Bankverbindungen des Empfängers
- Klasse, Klassenlehrer, Tutor
- beim Besuch berufsbildender Schulen: Name und Anschrift des jeweiligen
Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden
Institution
- Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
- Berufsschultag

(2) Folgende Daten von Erziehungsberechtigten dürfen gespeichert werden:

- Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten
- Telefonnummer
- Staatsangehörigkeit
- Konfession
- Funktionen in der Schule

(3) Weitere Daten wie Verhaltensdaten, Daten von Geschwistern, Daten zu gesundheitlichen Auffälligkeiten (Behinderungen), sowie Daten zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen

grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. eines Erziehungsberechtigten gespeichert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben und die Speicherung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist.

§ 2

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in den Schulen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die die Daten zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages benötigen. Sie sind vor Unbefugten zu sichern und in abschließbaren Schränken aufzubewahren. Zugangsberechtigt sind außer der Schulsekretärin und dem Schulleiter bzw. Schulträger nur die jeweils für den Schüler zuständigen Lehrer.

(2) Für die in den Schulen vorhandenen EDV-Anlagen sollte eine schriftliche Benutzerordnung erlassen werden. In der Benutzerordnung sind die näheren Modalitäten im Umgang mit der EDV-Anlage, die Fragen der Zugriffsberechtigung und die Verantwortlichkeit für die EDV-Anlage, die Weitergabe von Daten an Dritte sowie die Vernichtung eventuell vorhandener Ausdrücke zu regeln. Die Datenverarbeitung der Schulverwaltung ist von der Datenverarbeitung für den Unterrichtsbereich zu trennen.

§ 2a

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

(1) Für die Schulen kann ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Mehrere Schulen können gemeinsam einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen.

(2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der Schule beauftragt werden.

(3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Schulen ist dem Leiter der jeweiligen Schule zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Die Schulen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(5) Im Übrigen findet § 16 KDO entsprechende Anwendung.

(6) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist auch berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften im Sinne von § 7 zu kontrollieren.

(7) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist darüber hinaus verpflichtet, die Schulen in allen datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten.

§ 3

Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen

(1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schule können Anschriften und Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, zur Konfession, zur Einschulung, zu Versetzungen, zum Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen sowie - nur mit Genehmigung der Betroffenen - Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden. Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren, von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe dürfen auch Daten über den Unterricht in den Fremdsprachen sowie Daten über den Unterricht, der vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen wurde, übermittelt werden.

(2) Eine aufnehmende Schule kann im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

(3) An sonstige Stellen (z. B. Praktikantenstellen) können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wegen der Voraussetzungen wird auf die §§ 11 und 12 KDO verwiesen.

§ 4

Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst

(1) An Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst dürfen gespeicherte Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn entsprechende Beratungen oder Untersuchungen zum Wohle der Schüler angestrebt werden. Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler zustimmen. Bei Einzelberatung oder Einzeluntersuchung bedarf es der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers.

(2) Sich aus Beratungen und Untersuchungen ergebende Gutachten oder Befunde unterliegen strengster Vertraulichkeit. Auskünfte daraus dürfen nur den Erziehungsberechtigten, dem volljährigen Schüler und dem vormals Erziehungsberechtigten von dem jeweiligen Beratenden erteilt werden. Die Schulen erhalten Auskünfte, sofern sie zur Erfüllung des Auftrags der Schule notwendig sind. Ärztliche Gutachten und Sachverhalte, die einzelnen Lehrern oder dem Schulleiter von Erziehungsberechtigten oder Schülern zu ihrer persönlichen Information anvertraut worden sind, dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an eine andere Stelle weitergegeben werden

§ 5

Klassenbücher

(1) In Klassenbücher dürfen folgende personenbezogene Informationen über Schüler und Erziehungsberechtigte eingetragen werden:

- Name, Geburtsdatum und Konfession des Schülers,
- besondere Funktionen in der Schule, Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen, Fehlzeiten,
- beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler sowie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern,
- Funktionen der Erziehungsberechtigten in der Schule,
- Namen, Anschriften und Telefonnummern, unter denen die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige erreichbar sind. Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass diese Eintragungen in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung zumindest eines Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.

(3) Alle anderen erforderlichen personenbezogenen Daten über Schüler und Erziehungsberechtigte dürfen nur in gesonderten Büchern, Listen, Akten oder Dateien gespeichert werden. Dies gilt auch für Leistungsdaten wie Noten der Klassenarbeiten und Zensurenlisten sowie für die Eintragung eines mündlichen Tadels.

(4) Geeignete Schüler, die sich freiwillig dazu bereit erklären, können die Lehrkräfte während der täglichen Unterrichtszeit bei Transport, Aufbewahrung und Führung der Klassenbücher unterstützen. Die Notwendigkeit, das Klassenbuch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen unbefugte Einsicht zu sichern, ist mit diesen Schülern in altersgemäßer Weise zu besprechen.

(5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen bzw. durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden.

§ 6

Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten

(1) Die Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten zu Werbezwecken jeder Art und die Übermittlung der Namen und Vornamen von Schulanfängern oder Schulabgängern an die Presse ist nicht zulässig, es sei denn, die Betroffenen haben der Übermittlung schriftlich zugestimmt.

(2) Die Weitergabe von Adresdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig.

(3) Listen mit Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummern der Schüler einer Klasse können zur Erleichterung des Kontaktes der Schüler und Erziehungsberechtigten untereinander an alle Erziehungsberechtigten und Schüler der Klasse verteilt werden, wenn diese vorher in geeigneter Form Gelegenheit hatten, zu widersprechen.

(4) Zur Vorbereitung eines Klassentreffens kann die Schule ehemaligen Schülern die Anschriften von früheren Mitschülern überlassen, sofern sie darauf hingewiesen hat, dass die Adressen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.

(5) Die schulinterne Übermittlung von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig.

(6) Bei volljährigen Schülern darf die Schule in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung ohne deren Einverständnis den vormals Erziehungsberechtigten Auskunft erteilen.

(7) Die Weitergabe von Daten aus Lehrerverzeichnissen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften

(1) Lehrkräften der Schule kann mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung gestattet werden, personenbezogene Daten der von ihnen unterrichteten Schüler auf ihren eigenen privaten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.

(2) Das Nähere regelt eine Ausführungsvorschrift zu dieser Anordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Die Anordnung vom 15. Juni 1989 in der Fassung vom 23. Juli 1991 wird gleichzeitig aufgehoben.

L.S.

Franz-Peter Spiza
Generalvikar